Hansestadt LÜBECK ■



Informationen

über die Anerkennung der Vaterschaft

Mit dem wirksamen Vaterschaftsanerkenntnis wird die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und dem Anerkennenden **mit allen rechtlichen Konsequenzen** begründet. Der Vater schuldet damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von dem Kindesvater im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt bestehen.

Durch das wirksame Vaterschaftsanerkenntnis wird das Kind gesetzlicher Erbe des Vaters.

Der Vater ist zu **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch der Vater in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls der Vater die Mutter heiratet.

Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise der Mutter und dem Vater gemeinsam oder dem Vater allein übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn bei Gericht beantragt wird, die elterliche Sorge der Mutter und dem Vater gemeinsam zu übertragen, und Gründe hiergegen weder von der Mutter vorgebracht werden, noch sonst ersichtlich sind.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen** der Mutter als Geburtsnamen. Bei gemeinsamer Sorge entscheidet der Vater mit der Mutter, ob das Kind ihren oder seinen Namen als Geburtsnamen erhält. Besteht die gemeinsame Sorge schon zum Zeitpunkt der Anmeldung der Geburt, wird die Namensbestimmung durch die Mutter und den Vater anlässlich der Anmeldung gegenüber dem Standesamt ausgeübt. Treffen beide hierbei ausdrücklich keine Namensbestimmung, ist diese durch beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt binnen eines Monats nachzuholen.

Führt das Kind hingegen zunächst von Gesetzes wegen den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge begründet, kann der Name des Kindes binnen drei Monaten durch die Mutter und den Vater neu bestimmt werden. In allen Fällen ist eine aufgrund der gemeinsamen Sorge getroffene Namensbestimmung unwiderruflich und gilt auch für alle weiteren gemeinschaftlichen Kinder.

Auch bei Alleinsorge kann das Kind, wenn der Vater damit einverstanden ist, durch formgültige Erklärung der Eltern gegenüber dem Standesamt den Namen des Vaters erhalten.

Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die **Mutter** urkundlich **zustimmt**. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z. B. weil sie noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich ist die Zustimmung des Kindes zu der Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z. B. einen Amtsvormund. Ist das Kind über 14 Jahre alt, kann es mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters selbst zustimmen.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtwirksam besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Ist das Kind nach Einleitung eines gerichtlichen **Scheidungsverfahrens** zwischen seinen Eltern geboren, kann ein anderer Mann, nämlich der biologische Vater, die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, sobald ihr auch der – frühere – Ehemann der Mutter zustimmt (was ebenfalls innerhalb der Jahresfrist geschehen sollte). "Dreiererklärung"

Grundsätzlich kann die Vaterschaftsanerkennung nicht widerrufen werden. Ausnahmsweise besteht ein Widerrufsrecht, wenn die Anerkennung nach einem Jahr noch nicht wirksam geworden ist, z. B. weil die erforderliche Zustimmung der Mutter hierzu noch fehlt.

Die Vaterschaft kann **gerichtlich angefochten** werden, wenn dem Vater Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald der Vater die gegen seine Vaterschaft sprechenden Umstände erfahren hat. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Vaterschaft wird rückwirkend **unwirksam**, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

www.luebeck.de